

Hg. Dr. Sähnel.

(A) Daß es Ausnahmen gibt, daß einzelne trotz der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften sich doch nicht herbeilassen, dem entsprechend Rechnung zu tragen, ist nicht zu bestreiten. Derartige Ausnahmen wird es aber überall geben. Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erfüllt aber ihre Pflicht, daß dann rücksichtslos strenge Strafen eintreten, auf das vollkommenste. Ich lasse in dieser Beziehung auf die Verwaltung der Berufsgenossenschaft an dieser Stelle keinen Stein werfen. Sie erfüllt unbeirrt ihre schwere Pflicht, Strafen zu verhängen, Strafen, die nach außen hin oft böses Blut machen bei den davon Betroffenen. Aber daß wir sozusagen die Fahrlässigkeit großzögen und nicht einzuschreiten wüßten, das weise ich auf das entschiedenste zurück.

Meine Herren! Was die Unfälle anlangt, so vermisste ich die genauen Angaben des Herrn Vorredners. Er hat die Unfälle — er hat das nicht gesagt — wahrscheinlich vom ganzen Deutschen Reiche uns mitgeteilt, denn für Sachsen sind die Zahlen in alle Wege nicht zutreffend. Wenn ein vogtländisches Blatt, anstatt sich auf sächsische Verhältnisse zu beziehen, in der Beleuchtung, wie es dort gestanden hat, die Verhältnisse im ganzen Deutschen Reiche, also auch solcher Gegenden mit heranzieht, wo die Unfallverhütungsvorschriften erst vor ganz wenigen Jahren eingeführt worden sind, so ist das eine ganz eigenartige Behandlung einer so wichtigen Sache.

(B) Was nun die Unfälle bei Kindern anlangt, so kann der landwirtschaftliche Betrieb, namentlich der landwirtschaftliche Kleinbetrieb, leider wegen Arbeitermangels die Hilfe der Kinder nicht ganz entbehren. Aber die Berufsgenossenschaft hat durch ihre Unfallverhütungsvorschriften Bestimmungen dahin getroffen, daß die Beschäftigung von Kindern bis zu einem gewissen Lebensalter bei Maschinen grundsätzlich als eine schwer zu ahndende Verfehlung gilt. Wenn meine politischen Freunde und ich trotzdem die weitgehendere Bestimmung im Gesetzentwurfe, wie sie hier vorliegt, gutheißen, so geschieht dies nur deshalb, weil trotz aller Vorsicht mitunter Unfälle vorkommen, die dann bei aller Gewissenhaftigkeit zu schweren Nachteilen für die Betroffenen, für die Kinder und für die Familien der Kinder führen. Wir stimmen deshalb der mittleren Fassung, wie sie im Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist, zu.

Meine Herren! Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn mich die Ausführungen des Herrn Vorredners zu Erwidierungen nötigten, die eigentlich nicht in direktem Zusammenhange mit dem rein verwaltungs-

rechtlichen Gesetzentwurfe stehen. Ich will nun auf den Gesetzentwurf selbst zukommen.

Da begrüße ich es zunächst, daß die Gelegenheit, wozu die Reichsversicherungsordnung die Veranlassung gewesen ist, benutzt wurde, um die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft selbständig zu stellen, nach zwei Richtungen hin. Einmal fällt die rechnerische Kontrolle, die anfangs der Landtag und später der Landeskulturrat über das Rechnungswesen ausführte, weg, sie wird, wenn der Gesetzentwurf Gesetz wird, lediglich der Berufsgenossenschaft überwiesen. Als dann ist eine weit größere und wichtigere Änderung aber die, daß auch bezüglich der Grundsätze, nach denen die Beiträge erhoben werden sollen, nunmehr die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft selbständig gestellt wird. Ich möchte das Hohe Haus dringend bitten, daß es dem Vorschlage der Regierung, wonach der Modus der Beitragserhebung nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, sondern der Berufsgenossenschaft vorbehalten wird, seine Zustimmung gibt. Dazu muß man sich freilich denken, daß von der Königl. Staatsregierung auch noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden, daß auf der anderen Seite die Berufsgenossenschaft ihre Satzungen so, wie es der Vorschrift entspricht, zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde bringt und daß dann die Beschlußfassung selbst in der Genossenschaftsversammlung erfolgt.

Meine hochgeehrten Herren! Der Beitragsmodus, wie er jetzt besteht, nach Grundsteuer-einheiten, hat von der Zeit seiner Einführung an bis jetzt, und zwar in der letzten Zeit beinahe in ver-schärftem Maße, Angriffe erfahren. Es ist mehrmals der Versuch gemacht worden, Änderungen herbeizuführen. Es ist zur Entschließung nicht gekommen, und ich muß dabei hervorheben, daß es wahrscheinlich zu einer zweckmäßigen Abänderung hätte schon eher kommen können, wenn eben nicht der Umstand, daß dazu eine bis jetzt gesetzliche Regelung notwendig ist, vorgelegen hätte. Wird der Entwurf Gesetz, so wird zu einer derartigen Festsetzung über den Beitragsmodus die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren nicht mehr erforderlich sein, sondern sie wird Sache der Berufsgenossenschaft sein, die natürlich unter der Aufsicht des Landesversicherungsamtes bez. des Ministeriums des Innern steht.

Meine sehr geehrten Herren! Meine politischen Freunde und ich stimmen natürlich diesen Änderungen aus vollem Herzen zu, und ich habe auch weiter zu erklären, daß wir damit einverstanden sind, daß ebenso